



DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR ENTSPANNUNGSVERFAHREN

Autogenes Training | Progressive Relaxation | Hypnose | Yoga
und weitere wissenschaftlich fundierte Entspannungsverfahren (DG-E e.V.)

Satzung der Deutsche Gesellschaft für Entspannungsverfahren (DG-E)

Fassung vom 29.04.2015

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Entspannungsverfahren“, abgekürzt „DG-E“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck, ist am 16.04.2010 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter dem Aktenzeichen VR3255 HL eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' (§§ 51 ff) der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Kontext von wissenschaftlich fundierten Entspannungsverfahren und weiteren wissenschaftlich fundierten gesundheitsförderlichen Verfahren sowie deren Verbreitung in der Bevölkerung.
- (4) Die Aufgaben umfassen entsprechend:
 - a. Förderung der Forschung im Kontext von Entspannungsverfahren und Dokumentation von Forschungsvorhaben sowie -ergebnissen
 - b. Förderung der Weiterentwicklung von Entspannungsverfahren, insbesondere hinsichtlich praxisorientierter Methodik und Didaktik
 - c. Förderung und Ausbau von Prävention, Therapie und Rehabilitation mittels Entspannungsverfahren unter fachwissenschaftlichen Kriterien
 - d. Verbreitung von Entspannungsverfahren in der Bevölkerung
 - e. Förderung des Erfahrungsaustausches über Entspannungsverfahren unter Fachkollegen/innen z.B. mittels regelmäßiger Tagungen, periodischer Fachpublikationen und Internetrepräsentanz (Homepage: www.dg-e.de)
 - f. Angebot von qualifizierter Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie Supervision in Entspannungsverfahren
 - g. Kontrolle und Überprüfung qualifizierter Lehre von Entspannungsverfahren
 - h. Führen eines Adressenregisters qualifizierter Dozenten/innen, Therapeuten/innen und Anleiter/innen in Entspannungsverfahren.
 - i. Die Schaffung von Qualitätsverbänden mit anderen wissenschaftlichen Fachgesellschaften.
 - j. Unterstützung berufs- und gesundheitspolitischer Aktivitäten, die den Zielen der Gesellschaft dienen.
 - k. Nähere Details zur Umsetzung der Ziele regelt die Geschäftsordnung

§ 3 Mittel zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks

- (1) Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig und selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gilt auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitrag

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Jedes Mitglied hat an den Verein einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der einmal jährlich im Voraus fällig wird. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur im Sinne des Vereinszweckes und zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins verwendet werden.



DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR ENTSPANNUNGSVERFAHREN

Autogenes Training | Progressive Relaxation | Hypnose | Yoga
und weitere wissenschaftlich fundierte Entspannungsverfahren (DG-E e.V.)

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Juristische Personen können nur außerordentliche Mitglieder werden.
- (2) Mitglieder, die sich um den Verein und seine Zwecke besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag an die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ehrung wird wirksam, wenn die/der Geehrte sie annimmt.
- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit das Platzangebot reicht.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung Rede-, Antrags-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder haben Rederecht.
- (3) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in geeigneter Weise zu unterstützen und in der Öffentlichkeit angemessen zu repräsentieren. Sie setzen sich für eine fachgerechte Anwendung der vom Verein anerkannten Verfahren entsprechend der aktuellen verfahrensspezifischen Leit- und Richtlinien der Aus-, Weiter- und Fortbildungsordnung ein, achten die Würde des/der Patienten/innen bzw. Lernenden und die berufsethischen Grundsätze.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Eine Ehrung nach § 5 (2) kann aufgehoben werden.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, jederzeit möglich und unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende eines jeden Jahres zulässig sowie beitrags effektiv.
- (3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder gegen Vereinszwecke und Aufgaben oder gegen sonstige Interessen des Vereins verstößt.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung des Mitgliedsbeitrags bleibt unberührt.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen oder für den Verein erfolgten Tätigkeiten erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

§ 9 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Fachausschuss.
- (2) Alle Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt den entsprechenden Mitgliedsstatus voraus.



DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR ENTSPANNUNGSVERFAHREN

Autogenes Training | Progressive Relaxation | Hypnose | Yoga
und weitere wissenschaftlich fundierte Entspannungsverfahren (DG-E e.V.)

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV)
 - a. wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Monaten in Textform bei Benennung einer konkreten Tagesordnung einberufen. Auf beabsichtigte Satzungs-änderungen oder die bevorstehende Auflösung des Vereins ist besonders hinzuweisen.
 - b. In dringenden Fällen und wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In diesen Fällen gilt eine verkürzte Einladungsfrist von zwei Wochen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen durch Handzeichen, im Falle einer Wahl ist auf Antrag geheim abzustimmen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit an Stimmen von mindestens zwei Dritteln der zu Beginn der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Über den Gang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das spätestens acht Wochen nach der Versammlung allen Mitgliedern in Textform (z. B. per E-Mail oder auf der Homepage) zugänglich zu machen ist.
- (6) Die weiteren Aufgaben der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im rechtlichen Sinne besteht aus mindestens drei Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: Der/die 1. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in sowie ggf. weitere Vorstandsmitglieder. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder anwesend ist oder in Textform zustimmt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder einzeln von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, ihre Amtszeit beginnt mit der Wahl. Sie bleiben auch danach geschäftsführend im Amt, wenn keine ordnungsgemäße Neu- oder Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ ihrer Wiederwahl aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zu berufen. Dieses bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt, auf der eine Nachwahl stattfinden muss. Im Falle einer Nachwahl endet die Amtszeit des betreffenden Vorstandsmitglieds mit derjenigen des restlichen Vorstands. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (5) Die Aufgaben des Vorstandes regelt eine Vorstandsgeschäftsordnung.

§ 12 Fachausschuss

- (1) Der Fachausschuss wird durch den Vorstand benannt. Ihm gehören sachkundige, ordentliche Mitglieder des Vereins an, die als Qualifikation mindestens die Lehrbefähigung in einem der Verfahren haben, in denen der Verein Qualifikationsnachweise vergibt. Jedes dieser Verfahren soll mindestens durch zwei Mitglieder im Ausschuss vertreten sein.
- (2) Der Ausschuss kann Unterausschüsse bilden, die für jeweils ein Verfahren zuständig sind.
- (3) Der Ausschuss hat die Aufgabe, die wissenschaftliche Entwicklung in den vertretenen Verfahren zu beobachten und Vorschläge für die Anpassung der Aus-, Weiter- und Fortbildungsordnung zu erstellen.
- (4) Der Ausschuss ist zuständig für die Vergabe von Qualifikationsnachweisen und zur Aufstellung von Anforderungsprofilen für die Bewerber.
- (5) Die Qualifikationsnachweise werden im Auftrag des Vorstandes durch den Fachausschuss bzw. seiner Unterausschüsse vergeben; sie sind vereinsintern zu veröffentlichen.



DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR ENTSPANNUNGSVERFAHREN

Autogenes Training | Progressive Relaxation | Hypnose | Yoga
und weitere wissenschaftlich fundierte Entspannungsverfahren (DG-E e.V.)

§ 13 Kassenprüfer/innen

- (1) Für jede Amtsperiode des Vorstands sind mindestens zwei Kassenprüfer/innen von der Mitgliederversammlung zu wählen; eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie die ordnungsgemäße Kassenführung, insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Bericht ist schriftlich zu erstellen und von mindestens zwei Kassenprüfern/innen zu unterzeichnen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, jederzeit Einsicht in alle Kassenbücher, Konto-Unterlagen und sonstigen Buchführungsbelege zu verlangen.
- (3) Scheidet ein/e Kassenprüfer/in vorzeitig aus und verbleiben weniger als zwei Kassenprüfer/innen, so bestimmt der Vorstand eine/n Ersatz-Kassenprüfer/in. Wird dieser von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung nicht bestätigt, muss die Kassenprüfung von gewählten Kassenprüfern/innen erneut vorgenommen werden.
- (4) Der Vorstand kann im Ausnahmefall eine/n vereidigte/n Wirtschaftsprüfer/in beauftragen, die Kassenprüfung vorzunehmen und sein Ergebnis zur Entlastung abstimmen lassen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögen

- (1) Die Auflösung ist beschlossen, wenn mindestens 4/5 der zu Beginn einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen. Der Antrag kann vom Vorstand des Vereins oder von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gestellt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) zwecks Verwendung für Forschungsvorhaben aus dem Bereich der Entspannungsverfahren unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke.
- (3) Sofern die MV nicht anders beschließt, sind zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsrechtliche Liquidatoren.
- (4) Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen steuerbegünstigten Verein fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende überarbeitete Satzung wurde der Mitgliederversammlung der DG-E in Klappholttal, Sylt am 29.04.2015 vorgelegt und beschlossen.